

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

15. Antrag der Ortsgruppe Wolfers: Der Verbandstag beschließt: Der Zentralverband wird beauftragt, zu fordern, daß Mittel für die berufliche Ausbildung von Waisenkindern, insbesondere zum Besuche von höheren Schulen, zur Verfügung gestellt werden.

Der Antrag wird dem Vorstandsvorstande zugewiesen.

Damit war die Tagesordnung, die den Verbandstag am Samstag von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends und am Sonntag von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags beschäftigte, beendet.

Mit Dank an alle Anwesenden und der Aufforderung zu neuer Arbeit im neuen Verbandsjahre schloß nun der wiedergewählte Verbandsvorsitzende Weidinger den prächtig verlaufenen Verbandstag.

Die Sparwut erschlägt die Menschlichkeit.

Der schwer erkrankte Kriegsbeschädigte K. ersucht um neue Begutachtung und teilt der Invaliden-Entschädigungs-Kommission mit, daß er der Borladung wegen schwerer Erkrankung nicht Folge leisten kann, weshalb um Hausbegutachtung gebeten wird.

Der zuständige Gemeindevorstand wird über den Weg der Bezirkshauptmannschaft befragt, ob der Zustand ein länger dauernder ist, um Gewißheit zu haben, ob die Begutachtung nicht in einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann. Wie gewöhnlich kommt die Antwort nach langer Zeit an die Invaliden-Entschädigungs-Kommission, worauf die Hausbegutachtung bewilligt wurde, die allerdings nicht mehr durchgeführt werden brauchte, da der Kriegsbeschädigte inzwischen starb. Es geht halt nichts über den Amtsschimmel.

Aber es kommt noch schöner.

Der schwererkrankte Mann stand selbstverständlich in Behandlung und der behandelnde Arzt, Dr. Simmerstatter, ordnete neben medikamentöser auch Röntgenbehandlung im St. Johann-Spital in Salzburg an, zu der der Kriegsbeschädigte des öfteren fahren mußte.

Der Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft bestätigte die Notwendigkeit der angeordneten Behandlung und stellte Antrag auf Anerkennung.

Zu schwer war der Zustand des Kriegsbeschädigten bereits und die ärztlichen Bemühungen waren vergebens. Nach qualvollem Leiden erlag er seiner Krankheit.

Nun machte die Witwe den Anspruch auf Rückvergütung der gehaltenen Auslagen geltend, wurde aber abgewiesen mit der Begründung, daß die Behandlung zwecklos war. Die Kosten für die Behandlung und Bestrahlung wurden nicht übernommen. Selbstverständlich hat die Partei gegen den abweislichen Bescheid Rekurs ergriffen. Aber auch die behandelnden Ärzte nahmen gegen die Art der Behandlung des Anspruches Stellung und protestierten gegen den zum Ausdruck kommenden Vorwurf einer „unzweckmäßigen“ Behandlung. Ohne uns in den wissenschaftlichen Streit über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einzulassen, ohne uns zu Vertretern der Ärzte aufzustellen, wollen wir feststellen, daß jedesmal dieser Streit, diese Meinungsverschiedenheit auf dem Rücken der Kriegsoffer ausgetragen wird, worunter sie nicht wenig zu leiden haben und daß man denn doch annehmen muß, daß der behandelnde Arzt, der seinen Patienten seit Jahren gründlich kennt, eher in der Lage ist, die Heilbehandlungsart und deren Zweckmäßigkeit zu bestimmen, als der Amtsarzt der Gesundheitsabteilung, der nur den verstaubten Akt, nicht aber das lebende Objekt sieht und kennt.

Der behandelnde Arzt entscheidet als Arzt, der auch Mensch ist, während der Amtsarzt als Beamter entscheidet, der gedrückt wird von der Flut der Ersparungserlässe,

sodaß seine Entscheidungen oft und oft geradezu unmenschlich erscheinen.

Hat sich ein Arzt soziales Empfinden bewahrt, dann versucht er auch das letzte Mittel, das ihm die Wissenschaft gegeben hat, das Leiden zu heilen oder wenigstens zu lindern und die Schmerzen zu verringern.

Die beiden sich verleht fühlenden Ärzte wandten sich an die Invaliden-Entschädigungs-Kommission mit einem Schreiben, in dem sie ihren Standpunkt begründeten. Des allgemeinen Interesses halber bringen wir nachstehend die zwei von der Invaliden-Entschädigungs-Kommission nicht beantworteten Briefe.

Doktor der gesamten Heilkunde Christian Simmerstatter
emerit. Sekundararzt des Rudolfsplatzes in Wien
Mattighofen Nr. 105, Oberösterreich. Telephon Nr. 44.

Mattighofen, am 15. März 1932.

An die Invaliden-Entschädigungs-Kommission in Linz.

Ich bestätige den Erhalt Ihres Bescheides vom 26. Februar 1932, Zl. 10.856/62, betreffend Rückersatz von Röntgenbestrahlungen und Medikamentenkosten für den verstorbenen Kriegsbeschädigten Rüdiger Anton und kann nicht umhin, gegen den Inhalt desselben ganz energisch zu protestieren. Die Anrufung der Schiedskommission überlasse ich selbstverständlich der betroffenen Partei.

Der angezogene Bescheid enthält sowohl gegen mich als auch gegen Herrn Primarius Dr. Strohschneider den Vorwurf einer unsachgemäßen Behandlung, was ich mir unter gar keinen Umständen gefallen lasse.

Sowohl Herr Primarius Dr. Strohschneider als auch ich stellten fest, daß die Röntgenbehandlung überhaupt das einzig Zweckmäßige sei. Wenn dabei der Erfolg ausgeblieben ist, so ist dies weder mein noch des Herrn Doktors Strohschneider Verschulden.

Der gewissenhafte Arzt hat nicht nur die Heilung, sondern auch die Besserung im Auge zu haben. Für ihn kann nicht allein die Erreichung der Arbeitsfähigkeit maßgebend sein, sondern er hat auch auf die Linderung der Beschwerden Bedacht zu nehmen.

Der menschliche Körper ist auch keine Maschine, bei welcher man von vornherein sagen kann, ob sie nach sachgemäßer Behandlung wieder funktionieren wird. Schon die Möglichkeit eines Erfolges verpflichtet den Arzt zur Anwendung des betreffenden Mittels.

Ich weiß nicht, wer bei der Gesundheitsabteilung der Landesregierung das Gutachten abgegeben hat, welches zur Erlassung des angezogenen Bescheides führte, wenn ich dies aber wüßte, würde ich auch diesem Herrn Begutachter gegenüber mit meiner Meinung nicht hinter die Berge halten.

Ihre Berufung auf den § 4 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes ist vollkommen unrichtig, denn dieser § 4 verlangt nicht einen bestimmten Erfolg, sondern nur eine Behandlung, welche die möglichste Wiederherstellung der Gesundheit und der Erwerbsfähigkeit zum Ziele hat.

Es wäre auch traurig, wenn man alle Kriegsbeschädigten, bei denen die völlige Herstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ausgeschlossen erscheint, ohne jede ärztliche Hilfe verrecken lassen müßte, und dies wird wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers sein. Eine derartige Auslegung blieb der Gesundheitsabteilung der oberösterreichischen Landesregierung bezw. der Invaliden-Entschädigungs-Kommission Linz vorbehalten.

Eine so weitgehende Rücksichtnahme auf den Fiskus, welche auf Kosten der ohnehin nicht auf Rosen gebetteten Kriegsbeschädigten geht, ist aus menschlichen Gründen durchaus verwerflich.

Indem ich mich nochmals gegen den Vorwurf der unsachgemäßen Behandlung ganz entschieden verwahre, er-